

An
61/12 Herr Tomberg
61/23 Herr Streckmann

Stadtverwaltung Düsseldorf					Amt 61
0	1	2	3	4	
Eingang		21. MRZ. 2014			
Federführung					
Bearbeitung		G/M			
Bau / Herr		Joan			

Handwritten signature: M. J.

**FNP Nr. 171 – Südwestlich Witzelstraße
Beteiligung gem. § 4, Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Umweltamtes**

In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes zu o. g. Flächennutzungsplan. Ich bitte die Belange in den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan entsprechend aufzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem im Änderungsbereich liegenden Metallisierwerk Peter Schreiber GmbH (Auf'm Hennekamp 25 – Planbereich A) um einen Störfallbetrieb gemäß Seveso-II-Richtlinie handelt, für den im Achtungsabstand von bis zu 50 m von den Außengrenzen des Betriebsbereiches eine empfindliche Nutzung dem Grunde nach ausgeschlossen ist. **Die Umsetzung des Flächennutzungsplanes in dieser Form ist deshalb nur möglich, wenn der Betrieb aufgegeben wird.**

4. Schutzgutbetrachtung

4.1 Auswirkungen auf den Menschen

a) Verkehrslärm

Das Gebiet wird insbesondere im Norden durch die Straße Auf'm Hennekamp und im Osten durch die Witzelstraße mit Verkehrslärmimmissionen (Straße- und Straßenbahn Linie 706, 701, 707, 713) beeinträchtigt. Die Belastungen durch die südlich verlaufenden Johannes-Weyer- und Varnhagenstraße sind dagegen von untergeordneter Bedeutung.

Gemäß der schalltechnischen Untersuchungen der Firma Peutz Consult (Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Bauvorhaben Witzelstraße in Düsseldorf – Bericht Nr. VL 6878-1 mit Stand vom 16.03.2014 bzw. Beurteilung einer Planungsvariante – Bericht Nr. VL 6878-2 mit Stand vom 14.05.2012) werden für den Bereich entlang der Straße Auf'm Hennekamp bzw. den Kreuzungsbereich zur Witzelstraße Beurteilungspegel von bis zu 75 dB(A) am Tag und bis zu 69 dB(A) in der Nacht erreicht. Die Lärmbelastung entspricht dort dem Lärmpegelbereich VI.

Eine Gesundheitsgefährdung kann bei Außenlärmpegeln von über 70 dB(A) am Tage und über 60 dB(A) in der Nacht nicht ausgeschlossen werden. Für den Lärmpegelbereich VI ist eine Wohnnutzung auszuschließen.

Entlang der Witzelstraße ergibt sich vom Kreuzungsbereich zum Hennekamp in Richtung Johannes-Weyer-Straße eine Abstufung der Lärmpegelbereiche von V auf IV.

Für allgemeine Wohngebiete werden die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 von 55 dB(A)/45 dB(A) Tag/Nacht entlang der Straße Auf'm Hennekamp tagsüber mit bis zu 20 dB(A) und nachts mit bis zu 24 dB(A) erheblich überschritten. Entlang der Witzelstraße werden die Orientierungswerte ebenfalls deutlich überschritten. Im Inneren des Plangebietes können bei entsprechender Abschirmung gesunde Wohnverhältnisse erreicht werden.

Als zukünftige Gebietsausweisung ist eine Wohnbaufläche anstelle einer Gewerbegebietsausweisung bzw. eines unbeplanten Innenbereiches (südwestliche Teilfläche) beabsichtigt. Aufgrund der sehr hohen Überschreitungen der Orientierungswerte für eine Wohnbaufläche wird geraten, eine unsensiblere Nutzungsausweisung zur Straße Auf'm Hennekamp (mindestens Mischgebiet) auszuweisen.

Die erforderlichen Maßnahmen zum baulichen Schallschutz werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 03/003 „Südwestlich Witzelstraße“ festgesetzt.

b) Gewerbe- / Störfallbetriebe

Im Plangebiet befindet sich das Metallisierwerk Peter Schreiber GmbH (Auf'm Hennekamp 25 – Planbereich A), das als Störfallbetrieb gemäß Seveso-II-Richtlinie eingestuft ist. Die Stadt Düsseldorf hat die TÜV Nord System GmbH & Co. KG mit der Erstellung von Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Düsseldorf unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-II-Richtlinie (Artikel 12) beauftragt. Mit der Vorlage des letzten Berichts im Dezember 2013 sind alle „angemessenen Abstände“ von Betriebsbereichen in Düsseldorf im Sinne der Seveso-II-Richtlinie und der Störfallverordnung ermittelt worden. Demnach hält der Gutachter für das Metallisierwerk Peter Schreiber GmbH einen Achtungsabstand von bis zu 50 m – gemessen von den Außengrenzen des Betriebsbereiches – für angemessen. Innerhalb dieses angemessenen Abstandes ist eine empfindliche Nutzung dem Grunde nach ausgeschlossen. **Die Umsetzung des Flächennutzungsplanes ist somit in der vorliegenden Form nur möglich, wenn der Betrieb aufgegeben wird.**

Unter der Voraussetzung, dass das Metallisierwerk Schreiber den Standort Auf'm Hennekamp 25 aufgegeben hat, bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.

Störfallbetriebsbereiche:

Im Plangebiet und unmittelbar angrenzend sind neben dem Metallisierungswerk Schreiber keine weiteren Störfallbetriebsbereiche bekannt, die unter die Vorgaben der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Störfallverordnung) fallen. Alle bekannten außerhalb des Plangebietes gelegenen Störfallbetriebsbereiche sind für diese Planung nicht relevant. Die sogenannten „angemessenen Abstände“ werden eingehalten.

4.3 Boden

b) Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich die Altablagerungen mit den Kataster-Nr.: 59, 61, 64, 129, 292 und 293 und die kleinräumige Verfüllung mit der Kataster-Nr.: 345. Aufgrund des Abstandes zum Plangebiet und der im Rahmen des Bodenluftmessprogramms durchgeführten Untersuchungen kann eine Beeinträchtigung der Planfläche durch Gasmigration ausgeschlossen werden.

Des Weiteren befinden sich die als Altablagerungen erfassten Lärmschutzwälle mit den Kataster-Nr.: 493 und 494 im Umfeld des Plangebietes. Da es sich bei den Lärmschutzwällen um unversiegelte, oberflächliche Anschüttungen handelt, ist eine Beeinträchtigung der Planfläche durch Gasmigration nicht zu besorgen.

c) Altablagerungen im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich keine Altablagerungen.

d) Altstandorte im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich die Altstandorte (Flächen mit gewerblicher oder industrieller Vornutzung) mit den Kataster-Nr.: 8623, 8624, 8635, 8636, 8638, 8650 und 8746, 9100 und 9101.

AS 8623

Auf dem seit 1905 gewerblich genutzten Grundstück wurden 2008 alle Gebäude inkl. teilweise vorhandener Keller rückgebaut. Die bodenschutzrechtlichen Belange zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse können in zukünftigen Genehmigungsverfahren geregelt werden.

AS 8624:

Das Grundstück Auf'm Hennekamp 25 im Nordwesten des Plangebiets war von 1899 bis ca. 1965/67 das Betriebsgelände einer Silberwarenfabrik. Seit 1967 wird dort ein Galvanikbetrieb betrieben. Nachdem 1998/99 Verunreinigungen des Grundwassers mit Chromat im Abstrom des Grundstücks festgestellt wurden, erfolgten ab dem Jahr 2000 Untersuchungen auf dem Grundstück Auf'm Hennekamp 25 zur Erkundung möglicher Chromat-Eintragsstellen. Dabei wurden mehrere Eintragsstellen in den Hallen des Galvanikbetriebs festgestellt. Lokal reichen die Bodenverunreinigungen bis in Tiefen von über 5 m unter Geländeoberkante. In einzelnen tieferen Sondierungen konnte auch eine deutliche Verunreinigung im Grundwasserschwankungsbereich festgestellt werden. Im Jahr 2007 stellte sich heraus, dass das Grundwasser im Abstrom auch mit perfluorierten Tensiden (PFT) verunreinigt ist, die ebenfalls ihren Eintrag auf dem Grundstück Auf'm Hennekamp 25 haben. Bei den Bodenuntersuchungen auf dem Grundstück wurden PFT noch nicht berücksichtigt.

Zu beachten ist, dass die Bodenuntersuchungen zur Ermittlung und Abgrenzung von Schadensherden aufgrund der Versiegelung sowie des laufenden Galvanikbetriebs mit der Nutzung der relevanten Bereiche durch Produktionsanlagen nur eingeschränkt möglich waren. Die bisher identifizierten Bodenverunreinigungen sind noch nicht als abgegrenzt zu beurteilen. Die Existenz weiterer Schadensherde kann nicht ausgeschlossen werden. Eine vollständige Eintragsstellenerkundung kann erst nach Rückbau der Gebäude erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Verunreinigungen des Bodens auf dem AS 8624 teilweise auf angrenzende Bereiche benachbarter Grundstücke erstrecken. Abschließende Untersuchungen zur Ermittlung des Einflusses auf die Nachbargrundstücke und zur horizontalen Eingrenzung gibt es noch nicht.

Aufgrund der schädlichen Bodenveränderung bis in den gesättigten Bereich und der davon ausgehenden Grundwasserverunreinigung wird der Altstandort AS 8624 als Altlast eingestuft.

Seit 2009 erfolgt eine hydraulische Sicherung des Grundwasserabstroms an der Grundstücksgrenze durch die Sanierungspflichtigen (s. Kap. 4.4 a). Die hydraulische Sicherung ist mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (ÖRV) geregelt. Der ÖRV beinhaltet auch die Verpflichtung des derzeitigen Grundstückseigentümers, nach Einstellung des Galvanikbetriebs das Grundstück zu beräumen und in Abstimmung mit der Stadt die notwendigen Sanierungsuntersuchungen und eine sich anschließende Quellensanierung durchzuführen. Nachzeitigem Stand wird der Galvanikbetrieb spätestens Ende 2014 stillgelegt.

Detailanforderungen an die Sanierungsuntersuchungen und die Quellensanierung sind vor Beschluss des Bebauungsplanes in einem öffentlich-rechtlichen Ergänzungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Grundstückseigentümer zu regeln.

Eine erfolgreiche Dekontamination ist Voraussetzung für eine Überbauung. Vor einer Neubebauung ist der nachhaltige Sanierungserfolg der Quellensanierung eindeutig zu belegen. Hinsichtlich der von den Bodenverunreinigungen ausgehenden Grundwasserverunreinigung

sind entsprechende Kriterien im ÖRV zur hydraulischen Sicherung festgelegt. Bei der Bodensanierung ist insbesondere zu befürchten, dass Verunreinigungen im grundwassergesättigten Untergrund nicht vollständig entfernt werden können. Für nachfolgende Sanierungsschritte muss die Zugänglichkeit zu den Altlast-Flächen bis zum nachhaltigen Abschluss der Sanierung gewährleistet sein. Wichtig ist auch, dass für eine erfolgreiche Quellensanierung angrenzende Nachbargrundstücke, die randlich von den Verunreinigungen betroffen sein können, einbezogen werden.

Die Sanierungsmöglichkeiten und erst recht die mit einzelnen Sanierungsmaßnahmen erzielbaren Sanierungsfortschritte können nicht sicher prognostiziert werden. Daher sollte das Flächenentwicklungskonzept so zugeschnitten werden, dass für die Chrom-/PFT-Altlasten eigenständige Entwicklungsabschnitte gebildet werden, die eine zeitversetzte bauliche Realisierung ermöglichen (zeitlich bedingte Festsetzung).

AS 8636, AS 8650, AS 8746 (SMS)

Auf dem Grundstück Himmelgeister Straße 88 (AS 8636) sind seit 1899 Lackfabriken (Herstellung und Verkauf/Vertrieb von Lacken und Farben) ansässig.

Das Grundstück Himmelgeister Straße 70 und 72 (AS 8650) wird seit 1940 gewerblich genutzt (z.B. Getränkehandel, Spedition und Lagerei, Eigenbedarftankstelle).

Das Grundstück Witzelstraße 55 (AS 8746) wird seit 1891 gewerblich genutzt (z.B. Maschinenfabrik, Tankstellen, Auto-Zubehör- Einzelhandel, Maschinenbau).

Für die Altstandorte sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, aufbauend auf den im Umweltamt vorliegenden Unterlagen, eine Nutzungsrecherche und eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen.

Über das Bebauungsplangebiet B 03/003 hinaus umfasst die Flächennutzungsplanänderung F 171 Teilbereiche der Altstandorte mit den Kataster-Nr.: 8635, 8638, 9100 und 9101.

AS 8635

Das Grundstück wurde mit einem Einzelhandels-Markt neu bebaut. Diesbezügliche Maßnahmen wurden im Rahmen des Bauantrags geregelt. Bei einer Nutzungsänderung zu Wohnzwecken sind entsprechende Untersuchungen im Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlich. Entsprechende Regelungen sind im nachfolgenden Verfahren möglich.

AS 8638

1993 wurden auf dem Grundstück Verunreinigung mit Kohlenwasserstoffen (KW) bis 66.000 mg/kg und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK (EPA)) bis 25.668 mg/kg festgestellt. Die PAK-Belastungen lassen sich auf die Vornutzung als Papierbeschichtungsfabrik (von 1881-1977) zurückführen. Auf die Nachfolgenutzung durch einen Tankstellenbetrieb lassen sich die Verunreinigungen mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen zurückführen. Durch die leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen wurden die PAK's im Kraftstofflagerbereich teilweise gelöst und bis in 7 m Tiefe verlagert.

Bisher wurden die leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen durch Bodenluftabsaugung saniert und eine Teilaushubsanierung (Aushubtiefe 0,2-3,5 m, insges. 100 m³) im Rahmen von geplanten Umbaumaßnahmen durchgeführt. Weiterhin wird das Grundwasser auf die relevanten Parameter überwacht.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurden die tiefer liegenden schädlichen Bodenveränderungen bisher nicht durch Aushub saniert, sondern durch eine dauerhafte Oberflächenabdichtung im Bereich der Kraftstofflagertanks gesichert.

Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse kann nicht bewertet werden, ob gesunde Wohnverhältnisse realisiert werden können. **Hierzu ist eine Nutzungsrecherche bis zum**

aktuellen Zeitpunkt (Tankstelle) unter Berücksichtigung der dem Umweltamt vorliegenden Gutachten und darauf aufbauend eine Gefährdungsabschätzung im Hinblick auf die zukünftig mögliche Nutzung erforderlich.

AS 9100 und AS 9101

Das Grundstück Himmelgeister Landstraße 50-58 (AS 9100) wird seit 1889 gewerblich genutzt (z.B. Lack- und Firnißfabriken, chemische Fabriken und Färbereien, Laboratorien, Neon-Leuchtröhren, Fahrzeugbau, Kfz-Handel, Autowerkstatt- und Zubehör, Landmaschinenhandel, Schweißereien, Tankstelle und Garagen, Chemisch. Reinigung).

Das Grundstück Himmelgeister Landstraße 60 (AS 9101) wird seit 1886 gewerblich genutzt (z.B. Dampfwascherei, Automobilreparaturwerkstatt, Eisenkonstruktion, Weberei, Industriemaschinen).

Aufgrund der Nutzungen besteht der Verdacht, dass durch einen möglichen unsachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers vorliegen, die einer Wohnnutzung entgegenstehen. **Es ist jeweils eine Nutzungsrecherche und darauf aufbauend eine Gefährdungsabschätzung erforderlich.**

4.4 Wasser

a) Grundwasser

Entsprechend den dem Umweltamt vorliegenden Erkenntnissen liegen die höchsten gemessenen Grundwasserstände für das Plangebiet bei 31,47 m ü. NN (Pegel Nr. 01015). Der für 1926 für eine Phase bisher höchster Grundwasserstände in weiten Teilen des Stadtgebietes ermittelte Grundwasserstand liegt bei 32 – 32,5 m ü. NN.

Eine systematische Auswertung der seit 1945 bis 2007 im Stadtgebiet gemessenen Grundwasserstände zeigt für den Bereich des Plangebietes einen minimalen Grundwasserflurabstand von 3 bis > 5 m.

Grundwassertemperatur:

Die mittlere Grundwassertemperatur liegt im Plangebiet bei 14,3° C.

Grundwasserbeschaffenheit:

Auf dem Grundstück Auf'm Hennekamp 25 (AS 8624) gibt es eine Verunreinigung des ungesättigten und gesättigten Untergrunds mit Chrom und PFT (s. Punkt 4.3 d). Von den Bodenverunreinigungen geht eine großflächige Grundwasserverunreinigung aus. Die Chrom-Verunreinigung im Grundwasser erstreckt sich mit der Grundwasserfließrichtung bis zum Rhein in etwa 2,4 km Entfernung. Die PFT-Verunreinigungsfahne ist deutlich kürzer und reicht knapp 500 m über das Grundstück hinaus.

Eine Quellensanierung wurde bisher nicht durchgeführt (s. Punkt 4.3 d). Seit 2009 erfolgt eine hydraulische Sicherung des Grundwasserabstroms an der Grundstücksgrenze durch die Sanierungspflichtigen. Einen „Abriss“ der Fahne an der Grundstücksgrenze gibt es jedoch noch nicht. Die hydraulische Sicherung ist mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (ÖRV) geregelt. Bei der Sanierungsmaßnahme wird das verunreinigte Grundwasser aus drei Sanierungsbrunnen auf dem Betriebsgrundstück gefördert. Das Förderregime ist abhängig von der Grundwassersituation (Hochwasser, Mittelwasser, Niedrigwasser). Das Rohwasser wird über einzelne Rohrleitungen, die abschnittsweise oberirdisch und unterirdisch verlegt sind, zur Grundwassersanierungsanlage gepumpt. Die Grundwassersanierungsanlage ist in einer Leichtbauhalle untergebracht, die im Nordosten des Grundstücks steht. Dort erfolgt die Aufbereitung des Wassers in der ersten Stufe durch Reduktion des Chromats (Chrom VI) zu Chrom III. Anschließend wird das Wasser über ein spezielles Absorptionsmittel geführt, das das Chrom III zurückhält. Zur Entfernung der PFT-Verunreinigungen aus dem Rohwasser wurde ein PFT-Aufbereitungsversuch mit Adsorption an Aktivkohle durchgeführt. Weil die PFT-Gehalte im Rohmischwasser relativ gering sind, ist derzeit keine Reinigungsstufe für PFT erforderlich. Das gereinigte Wasser wird anschließend über eine unterirdische Rohr-

leitung von der Sanierungsanlage über die Witzelstraße, Fruchtstraße und Buysstraße in die Innere Südliche Düssel geleitet.

Wie lange die hydraulische Sicherung betrieben werden muss, hängt vorrangig von der Qualität der ausstehenden Quellensanierung ab (s. Punkt 4.3 d). Im ÖRV zur hydraulischen Sicherung sind die Kriterien zur Beendigung festgelegt. Vorausgesetzt ist darin die durchgeführte Quellensanierung. In den Sanierungsbrunnen sowie den Grundwassermessstellen im Wirkungsbereich der hydraulischen Sicherung muss der Sicherungszielwert nachhaltig, das heißt dauerhaft über einen festgelegten Zeitraum des Grundwasser-Monitorings, unterschritten werden.

Inwiefern die Lage der oben genannten Sanierungseinrichtungen auf dem Grundstück Auf'm Hennekamp 25 sowie der Grundwassermessstellen zur Überwachung geändert werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen. Die geringste Flexibilität wird bei den Sanierungsbrunnen gesehen, da ihre Lage durch die zu fassende Grundwasserverunreinigung bestimmt wird. Eine größere Flexibilität besteht bei den Grundwassermessstellen die nach Abstimmung mit dem Umweltamt gleichwertig versetzt werden können. Rohrleitungen und die Sanierungsanlage sind, soweit es technisch nicht erforderlich ist, nicht an einen festen Ort gebunden. Insbesondere die Verlagerung der Sanierungsanlage bedeutet aber einen erheblichen Aufwand. Der Erhalt der Sanierungseinrichtungen und die Zugänglichkeit während des Betriebs sind durch entsprechende Festsetzungen und Regelungen im Rahmen des Bebauungsplans zu sichern.

Die vorliegende Grundwasserverunreinigung stellt eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Bei Baumaßnahmen mit Bauwasserhaltungen oder sonstigen Grundwasserentnahmen sind gesonderte wasserwirtschaftliche Betrachtungen im Zusammenhang mit den Grundwasserverunreinigungen erforderlich. Die Genehmigungsfähigkeit einer Grundwasserförderung setzt voraus, dass keine horizontale oder vertikale Verlagerung der Grundwasserverunreinigungen stattfindet. Des Weiteren dürfen Sanierungsmaßnahmen weder erschwert, verteuert oder unmöglich gemacht werden. Sind Beeinflussungen nicht auszuschließen, sind entsprechende Gegenmaßnahmen (z.B. Gegenwasserhaltungen) erforderlich.

Je nach Umfang von Grundwasserhaltungen ist mit erheblichen Mehraufwendungen zu rechnen.

Chlorierte Kohlenwasserstoffe sind aktuell in geringen Konzentrationen von im Mittel 2,6 µg/l nachweisbar. Im Umfeld werden gelegentlich Pestizide (Altherbizide, aktuell 0,05 µg/l) nachgewiesen.

Die Chrombelastungen sind massiv und liegen im Plangebiet teilweise deutlich über 1 mg/l (s.oben). Neben Chromges. wird auch Chrom 6 nachgewiesen.

Darüber hinaus ist die allgemeine Grundwasserbeschaffenheit eher unauffällig.

b) Niederschlagswasserbeseitigung

Das Plangebiet wird nicht erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Die Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz finden keine Anwendung. Die Erschließung erfolgt im Mischsystem.

c) Oberflächengewässer

In rund 400 m Entfernung verläuft nördlich des Plangebietes die Innere Südliche Düssel.

Die Planfläche liegt nicht in einem durch Verordnung vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Dabei handelt es sich um Überschwemmungsgebiete, bei denen statistisch einmal in 100 Jahren ein Hochwasserereignis zu erwarten ist.

Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten würde die gesamte Planfläche bei einem Extremereignis am Rhein (1000-jährliche Eintrittswahrscheinlichkeit) überflutet werden.

d) Wasserschutzzonen

Das Plangebiet grenzt direkt an die Wasserschutzzone IIIb des Wasserschutzgebietes Flehe.

4.5 Luft

a) Lufthygiene

Analyse:

Derzeit liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV für Feinstaub (PM₁₀) oder Stickstoffdioxid (NO₂) in der Fläche des Plangebietes überschritten werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sowohl in der Fläche als auch an den Grenzen des Plangebietes eine Belastung knapp oberhalb des städtischen Hintergrundniveaus anzutreffen ist.

Planung:

Es ist davon auszugehen, dass sich die künftige lufthygienische Situation in der Fläche des Plangebietes mit vorgelegter Nutzungsänderung nicht nennenswert ändern wird. Grenzwertüberschreitungen für Feinstaub (PM₁₀) oder Stickstoffdioxid (NO₂) gemäß der 39. BImSchV dürften auch künftig auszuschließen sein. Gleiches gilt für die Grenzen des Plangebietes im Nord-Osten und Süden.

Die geplante Nutzungsänderung bietet künftig die Möglichkeit der Ausbildung einer Schluchtsituation der das Plangebiet im Norden sowie im Nord-Osten begrenzenden Straßen (Auf'm Hennekamp und Witzelstraße). Grenzwertüberschreitungen der 39. BImSchV für Feinstaub (PM₁₀) oder Stickstoffdioxid (NO₂) sind unter diesen Bedingungen als wahrscheinlich anzusehen. Die Situation ist im Rahmen des parallel durchzuführenden Bebauungsplanverfahrens mittels MISKAM genau zu untersuchen und Schutzmaßnahmen gegebenenfalls textlich festzulegen.

c) Energie

Bitte im Kapitel 4.5 Luft den Unterpunkt c) Energie streichen und stattdessen Kapitel 4.6a) wie folgt fassen:

4.6 Klima

a) Globalklima

Zum Schutz des Globalklimas tragen vor allem die Verringerung von Treibhausgasemissionen durch Einsparung von fossil erzeugter Energie und der Einsatz regenerativer Energieträger bei. Hierzu zählen u. a. Maßnahmen an Gebäuden und die Vermeidung von Kfz-Verkehr.

Im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens werden planerische Grundsätze zur Minimierung des Energieverbrauches und des damit einhergehenden CO₂-Ausstoßes formuliert.

b) Stadtklima

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere auch stadtklimatische Belange.

Das Gebiet des Flächennutzungsplanes Südwestlich Witzelstraße befindet sich laut der Planungshinweiskarte auf Basis der Klimaanalyse der Stadt Düsseldorf (2012) in einem Lastraum der Gewerbe- und Industrieflächen, der umgeben ist vom Lastraum der verdichteten, im Nordwesten auch sehr hoch verdichteten Bebauung.

Das Plangebiet ist aktuell überwiegend versiegelt und mit – inzwischen meist ungenutzten – Gewerbebauten bestanden. Eine nordöstliche Teilfläche ist unversiegelt, auf ihr wachsen einige Bäume.

Zur Verbesserung des Bioklimas und zur Verminderung von Überwärmung ist eine möglichst intensive Durchgrünung (inkl. Dachbegrünung, Begrünung von Abstandsflächen und Tiefgaragen) zu schaffen.

c) Klimaanpassung

Bisherige Klimaveränderungen machen den Klimawandel auch in Düsseldorf sichtbar. So zeigen langjährige Messreihen einen Anstieg der Jahresmitteltemperatur in Düsseldorf von über 1 Grad Celsius seit 1890, der sich in den letzten Jahrzehnten deutlich beschleunigt hat. Auch die Jahreswerte der Niederschlagshöhen sind in den letzten Jahrzehnten angestiegen (DWD 2009).

Zukünftig werden für Ballungsräume infolge des Klimawandels insbesondere folgende Veränderungen erwartet (LANUV-Fachbericht 50, 2013):

- Häufigere und länger andauernde Hitzeperioden mit höheren Temperaturen
- Häufigere und intensivere Starkregenereignisse

Die durch den Klimawandel verursachten Klimaveränderungen belasten innerstädtische Gebiete mit ihrer hohen Bebauungsdichte und dem hohen Versiegelungsgrad insbesondere durch Hitze und Starkregen.

Um diesen Belastungen entgegen zu wirken, soll die Stadtplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB Maßnahmen zur Anpassung berücksichtigen. Maßnahmen, die der Verbesserung des Stadtklimas dienen, sind auch der Klimaanpassung förderlich und daher besonders wichtig. Darüber hinaus sollten Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeabstrahlung von Oberflächen, zur Reduzierung der Abflusswirksamkeit von Flächen sowie zur Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses berücksichtigt werden.

Die geplante Flächennutzungsplanänderung von Gewerbegebiet zu Wohnbaufläche bietet die Chance, den Versiegelungsgrad im Plangebiet zu verringern bzw. den Grünflächenanteil zu erhöhen und kann daher zu einer Verbesserung des jetzigen Zustands im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel genutzt werden.



Dr. von Zahn